

Allgemeine Verkaufsbedingungen**Stand: Januar 2024****§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen – nachfolgend **AVB** genannt - gelten ausschließlich und für sämtliche – auch zukünftige – Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Vertragspartners – nachfolgend Käufer genannt – werden nicht Vertragsbestandteil – selbst dann nicht, wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen – es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere AVB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung in unseren AVB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- 2.1 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, können wir ein solches Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen annehmen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung.
- 2.2 Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.3 Ein Vertrag unter Einbeziehung dieser AVB ist erst abgeschlossen, wenn der Käufer unser verbindliches Angebot fristgemäß angenommen hat oder wir die Bestellung oder den Auftrag des Käufers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt haben oder wir die Lieferung ausgeführt haben.
- 2.4 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist grundsätzlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Zusicherungen von Eigenschaften, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 2.5 Dem Käufer – auch in elektronischer Form – von uns überlassene Produktbeschreibungen, Unterlagen und Angaben, wie z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen oder technische Daten sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sowie geringfügige sonstige Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.6 Bei kundenspezifischen Anfertigungen behalten wir uns das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung von 10% vor. Die Mehr- oder Mindermenge wird entsprechend berechnet.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot oder aus unserer Auftragsbestätigung.
- 3.2 Sollten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Lieferung (auch im Rahmen von Sukzessivlieferungsverträgen) nachgewiesene Kostenveränderungen eintreten, die unsere Produktionskosten verändern (auch zwischen einzelnen Lieferungen innerhalb desselben Vertrages), sind wir berechtigt, einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, wobei wir stets eine Gesamtsaldierung der verschiedenen Bestandteile der Produktionskosten bei der Ermittlung der Kostenveränderung durchführen werden.
- 3.3 Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und – sofern nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung bestimmt ist – ohne Abzug zahlbar innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum.
- 3.4 Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Produktangaben und Produktänderungen

- 4.1 Der Käufer ist verpflichtet, uns die Bedingungen, unter denen die zu liefernde Ware eingesetzt werden soll, in jeder Beziehung und umfassend zu beschreiben.
- 4.2 Produktänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, soweit diese keine Änderungen der Funktion mit sich bringen.

§ 5 Lieferzeit

- 5.1 Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin ausdrücklich als „verbindlich“ zugesagt wurde.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie dem Eingang einer vereinbarten Zahlung, der Eröffnung eines zu stellenden Akkreditivs oder dem Nachweis, dass eine vereinbarte Besicherung erfolgt ist.
- 5.3 Grundsätzlich ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist das Lager verlassen hat oder an den Frachtführer übergeben wird. Sofern andere Incoterms Bedingungen vereinbart sind als ab Werk (EXW Incoterms), gilt für die Einhaltung der Lieferfrist die Übergabe an den Käufer gemäß den vereinbarten Incoterms.
- 5.4 Bei Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins hat der Käufer uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 20 Werktagen, bei Sonderanfertigungen mindestens 2 Monate, zu setzen („Nachfrist“). Ein Rücktrittsrecht wegen Lieferverzugs sowie

Allgemeine Verkaufsbedingungen**Stand: Januar 2024**

Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung steht dem Käufer erst nach Ablauf der Nachfrist zu und nur wenn wir den Lieferverzug zu vertreten haben. Im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht dem Käufer dieses Recht auch ohne Nachfrist zu, allerdings nur, wenn wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet der Regelungen des § 9 ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz. Haben wir teilweise geliefert, kann der Käufer nur in Bezug auf den nicht gelieferten Teil zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Für gelieferte Teilleistungen sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt, soweit nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt oder eine Haftungsbegrenzung im Rahmen des § 9 ausgeschlossen ist.

- 5.5 Bei Abrufaufträgen sind uns die Abrufe so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist, mindestens aber sechs (6) Wochen vor dem gewünschten Liefertermin. Abrufaufträge müssen innerhalb von zwölf (12) Monaten seit der Bestellung abgerufen werden, sofern keine anderen festen Termine vereinbart wurden. Erfolgt der Abruf nicht oder nicht vollständig innerhalb von zwölf (12) Monaten seit der Bestellung oder zu den vereinbarten Abrufterminen, kommt der Käufer in Annahmeverzug.
- 5.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Höhere Gewalt und Vertragshindernisse

- 6.1 Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, sonstige Störungen in der Lieferkette, Störungen der Telekommunikation, Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere von uns nicht zu vertretende und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien uns für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.
- 6.2 Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir vielmehr berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und anderer interner sowie externer Lieferverpflichtungen zu verteilen.
- 6.3 Dauern die Ereignisse im Sinne der Ziffer 6.1 länger als sechs (6) Wochen an, so sind wir bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird in diesem Fall unverzüglich erstattet. Sonstige Ansprüche stehen dem Käufer im Falle des Rücktritts aufgrund höherer Gewalt nicht zu. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 6.1 verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 7 Gefährübergang, Verpackungskosten und Versicherung

- 7.1 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Es gilt Incoterms 2020 EXW, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 7.2 Wenn die Preise nicht ab Werk (EXW Incoterms) gelten, basieren die Preise auf den Frachtkosten am Tag der Auftragsbestätigung. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle einer Veränderung der Frachtraten zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Datum der Lieferung die Frachtkosten entsprechend einer derartigen Veränderung anzupassen.
- 7.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Käufer zumutbar sind. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir außerdem berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Durch vom Käufer geforderte Versandmodalitäten verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 7.4 Verzögert sich die Übergabe aufgrund eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat oder auf dessen Anweisung, so geht die Gefahr von dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Auf ausdrückliche Anforderung des Käufers in Textform sind wir verpflichtet, auf dessen Kosten die bei uns lagernde Ware zu versichern. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht ausdrücklich vereinbart ist, mit der Maßgabe, dass die Gefahr auf den Käufer sieben (7) Kalendertage nach der Anzeige der Versandbereitschaft übergeht.
- 7.5 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 7.6 Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus §§ 433 ff. BGB entgegenzunehmen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, sowie bis zur Zahlung aller übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- 8.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1.
- 8.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug

Allgemeine Verkaufsbedingungen**Stand: Januar 2024**

mit unseren Kaufpreisforderungen befindet.

- 8.4 Der Käufer tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Käufer von uns in Rechnung gestellten Wertes der Vorbehaltsware. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht uns gehören, weiterveräußert wird.
- 8.5 Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Käufer die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offen legt.
- 8.6 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 10% oder mehr übersteigt.
- 8.7 Der Käufer erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Gegenstände befinden, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.
- 8.8 Der Käufer hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Eingriffen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaigen Interventionsprozesse, zu tragen.

§ 9 Gewährleistung, Rügefrist und Haftung

- 9.1 Soweit nicht subjektive Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) an die Ware ausdrücklich vereinbart wurden, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den (gegenüber etwaigen subjektiven Anforderungen nachrangigen) objektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 3 BGB) an die Ware, wobei hier ausschließlich unsere Technischen Produktinformationen (TPI) und Sicherheitsdatenblätter (Material Safety Data Sheet - MSDS) maßgeblich sind. Andere technische Beschreibungen oder Angaben in unseren Präsentationen, Angeboten, Prospekten oder Werbematerialien oder in denen unserer Gehilfen, sind zunächst unverbindlich und werden nur bei ausdrücklicher Bezugnahme Vertragsbestandteil. Für die Ware einschlägig identifizierte Verwendungen nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
- 9.2 Der Käufer hat (i) offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Ware, (ii) verdeckte Mängel innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung; spätestens jedoch zwölf (12) Monate nach Ablieferung der Ware; schriftlich (Textform) uns gegenüber unter genauer Bezeichnung des Mangels und unter Übermittlung von Belegen (z.B. Bilder, CMR) anzuzeigen. Transportschäden sind auf den Versanndokumenten zu vermerken. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind unverzüglich nach der Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Transportschäden innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrüge muss vom Käufer schriftlich mit allen relevanten Angaben zur behaupteten Nichtkonformität, einschließlich der entsprechenden Dokumente und Muster sowie ggfs. Lichtbildern eingereicht werden. Auf Verlangen hat der Käufer die beanstandete Ware ordnungsgemäß verpackt an uns zurückzusenden. Unterlässt der Käufer eine fristgemäße Mängelanzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 9.3 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Für den Fall der Nachbesserung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Aus- oder Einbaukosten tragen wir nur, wenn uns an der Entstehung des Mangels ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt sie zu verweigern. Wir können solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
- 9.4 Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten – angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
- 9.5 Soweit sich nachstehend (Ziffer 9.7) nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für einen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.
- 9.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
- 9.7 Der in Ziffer 9.5 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten; im Übrigen ist sie gem. Ziffer 9.5 ausgeschlossen. Als Kardinalpflicht gilt hierbei eine Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des

Allgemeine Verkaufsbedingungen**Stand: Januar 2024**

Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

- 9.8 Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Käufers oder Dritter zurückzuführen sind.
- 9.9 Mängelansprüche, bei denen es sich nicht um Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB handelt, verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst nach fünf (5) Jahren ein. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Käufer kann im Falle des S. 3 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.10 Für Ansprüche aus ProdHaftG gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 10 Rücktritt des Käufers und sonstige Haftung unsererseits

- 10.1 Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 10.2 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird, gleiches gilt für Unvermögen. Der Käufer kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertretenmüssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
- 10.3 Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Käufer uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Ziffer 10.1 S. 2 entsprechend. Wird vor der Ablieferung vom Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.
- 10.4 Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der von uns zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Käufers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.
- 10.5 Für weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) gelten die Ziffern 9.5, 9.7, 9.9 entsprechend.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Der Käufer hat bezüglich der Nutzung unserer Waren alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte (insb. Patente und Marken) zu berücksichtigen.
- 11.2 Es ist unzulässig, anstelle unserer Erzeugnisse unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte Dritten anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren unsere Produktbezeichnungen, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort „Ersatz“ oder sinngemäß gleichen Bezeichnungen in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
- 11.3 Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung unserer Erzeugnisse für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung unsere Produktbezeichnungen, insbesondere unsere Marken, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung insbesondere als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.
- 11.4 Wir behalten uns an allen von uns oder in unserem Auftrag bereitgestellten Unterlagen sämtliche Eigentums- und/oder gewerblichen Schutzrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 12 Datenschutz

Der Käufer verpflichtet sich, wie wir auch, die anwendbaren Datenschutzgesetze zu beachten und personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit diesen zur Erreichung des Vertragszwecks und der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zum Thema Datenschutz bei uns sind unter <https://www.weckerle-lacke.de/datenschutz/> abrufbar. Ergänzende Informationen und Vereinbarungen können produktbezogen notwendig werden und werden vor einer Datenverarbeitung mitgeteilt.

§ 13 Vertraulichkeit

- 13.1 Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm durch die mit uns bestehende Vertragsbeziehung (die „Vertragsbeziehung“) bekannt werden, einschließlich Preisen, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Informationen zu Erfindungen, Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen (zusammenfassend nachfolgend „Informationen“) streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung mit diesen Dritten. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) findet entsprechende Anwendung, wobei sämtliche dem Käufer im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, unter Beachtung von Ziffer 13.3 dieser AVB, als Geschäftsgeheimnis gelten. Der Käufer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine von der Vertragsbeziehung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

Allgemeine Verkaufsbedingungen**Stand: Januar 2024**

entsprechend den Regelungen dieses § 13 zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Käufer wird uns dies auf Wunsch auch schriftlich nachweisen.

- 13.2 Der Käufer verpflichtet sich, Informationen nur für Zwecke der jeweiligen Vertragsbeziehung zu verwenden, nicht kommerziell zu verwerten und nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen.
- 13.3 Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, (i) für die der Käufer nachweist, dass sie ihm in rechtmäßiger Weise vor dem Empfang von uns bekannt waren, (ii) die der Öffentlichkeit vor dem Empfang von uns zugänglich waren, (iii) die der Öffentlichkeit nach dem Empfang von uns zugänglich werden, ohne dass der Käufer hierfür verantwortlich ist, und (iv) für solche Informationen, die dem Käufer zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach bester Kenntnis des Käufers dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden. Zuletzt entfallen die vorstehenden Verpflichtungen auch, wenn der Käufer gesetzlich dazu verpflichtet ist, Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.
- 13.4 Hinweise des Käufers auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen oder die Verwendung des Namens „Weckerle“, „Berlac“ oder die „Kugel (fig.)“ zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.
- 13.5 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt mit ihren Einschränkungen über den Zeitpunkt der wechselseitigen Erfüllung des jeweiligen zwischen uns und einem Käufer geschlossenen Vertrag hinaus für weitere 10 (zehn) Jahre, sofern sich eine darüberhinausgehende Geheimhaltungsverpflichtung nicht aus gesetzlichen Regelungen ergibt.

§ 14 Erfüllungsort - Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Parteien aus allen Rechtsbeziehungen ist Stuttgart.
- 14.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3 Ist der Käufer Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Stuttgart oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Käufers.

Weckerle Lackfabrik GmbH**Strohgäustr. 20****70435 Stuttgart****Deutschland**